

Zitierhinweis

Ossio Bustillos, Lorena: Rezension über: Bartolomé Clavero, Derecho global. Por una historia verosímil de los derechos humanos, Madrid: Trotta, 2014, in: Rechtsgeschichte, 24 (2016), S. 514-515, DOI: 10.12946/rg24/514-515, heruntergeladen über Website



copyright

Dieser Beitrag kann vom Nutzer zu eigenen nicht-kommerziellen Zwecken heruntergeladen und/oder ausgedruckt werden. Darüber hinausgehende Nutzungen sind ohne weitere Genehmigung der Rechteinhaber nur im Rahmen der gesetzlichen Schrankenbestimmungen (§§ 44a-63a UrhG) zulässig.

Lorena Ossio Bustillos

Feind des Kolonialismus*

Der Autor Bartolomé Clavero passt die Redewendung »Der Weg zur Hölle ist mit guten Vorsätzen gepflastert« an den Gegenstand seines Buches an, indem er schreibt: »Der Weg zu den unmenschlichsten politischen Maßnahmen ist mit den besten humanistischen Absichten gepflastert.« (16) Sein Buch ist voller solcher literarischen Wortspiele, was aber seine Bemerkungen zur Historiographie der Menschenrechte – oder besser gesagt, seine These der fehlenden Geschichteschreibung – nicht weniger überzeugend macht. Clavero folgt damit seiner erwähnten Pragmatik.¹ Darin geht es um eine ethische Wende der Historiographie, bis hin zu einer bürgerlichen Wende der Disziplinen der Historiographie und des Völkerrechts (236).

Können Menschenrechte Gegenstand einer historischen Untersuchung werden (220)? Verfügen die Vereinten Nationen als »Sternkönig« im Universum der internationalen Ordnung tatsächlich über eine Verfassung? Kann überhaupt von einem »Global Constitutionalism« die Rede sein, wenn sich gleichzeitig die Mächte des Kolonialismus im Völkerrecht verkrustet haben, sich reproduzieren oder sogar verstärken (192)?

Diese eindringlichen Fragen stellt Bartolomé Clavero neben weiteren, um sich mit einer Historiographie der Menschenrechte auseinanderzusetzen. Es geht in erster Linie um eine Kritik der Geschichteschreibung der Menschenrechte, aber auch um eine Kritik derjenigen Institutionen, welche die Menschenrechte verkörpern sollten oder sich opportunistisch mit dem Deckmäntelchen der Menschenrechte bekleiden.

Die vier Kapitel des Buches wurden getrennt voneinander verfasst und in der Zeitschrift *Quaderni Fiorentini* publiziert. Trotz der notwendigen Anpassung einiger Textpassagen haben sie durch ihre Wiederholungen, die Referenzen, die Verweise auf die meist angelsächsische Bibliographie und durch ihre Kommentare auf Spanisch bereits einen pädagogischen Lehrcharakter gewonnen. Sie sind

sehr bereichernd und erlauben, zwischen unterschiedlichen Wissenskulturen hin- und herzureisen.

Clavero beschreibt im ersten Kapitel die Erfahrungen Guatemalas (1956), Nigerias (1960) und Malaysias (1963) als unterschiedliche Beispiele, die eines gemeinsam haben: das Zusammentreffen verschiedener Völker (Diversität der Völker) innerhalb eines Staates. Sie alle befanden sich im Jahre 1960 an der Schwelle zur »Deklaration über die Gewährung der Unabhängigkeit an die kolonialen Länder und Völker«, welche die Beschränkung der Deklaration der Vereinten Nationen deutlich macht (69). Das Kapitel umfasst die Zeitspanne zwischen 1945 und 1966 – die Charta der Vereinten Nationen sowie den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Der Kolonialismus, verstanden als »eine Form, die großzügig an Recht (rights) teilhaben ließ, ohne sich an das Recht zu binden (law), ist letztendlich die Position, die von selbst zur Dekolonialisierung führt ...« (46). Gleichheit (equidad) bezieht sich in diesem Zusammenhang nicht auf eine konkrete Gerichtsbarkeit oder auf eine bestimmte Institution, sondern sie etabliert einen Kanon, der nicht im Geringsten mit Gleichheit identifiziert wird, sondern der im Gegenteil alle Arten von Abstufungen zwischen Rechten und Garantien vorsieht und unterschiedliche Bedeutungen von Personen und Gruppen.

Das zweite Kapitel befasst sich mit R. Burkes Veröffentlichung über die Dekolonialisierung und die Entwicklung der internationalen Menschenrechte. Anders als Burke stellt Clavero fest, dass die Geschichte der Menschenrechte und der Dekolonialisierung in einer umgekehrten Reihenfolge analysiert werden sollte oder zumindest als unabhängige Variable in einem Zusammenspiel. Ferner hebt er hervor, dass die Historiographie der Dekolonialisierung nicht in den 1960er- oder 70er-Jahren abbricht, sondern dass sie bis zur Erklärung

* Ein Titel, den Bartolomé Clavero sich auch für sein Buch hätte vorstellen können. BARTOLOMÉ CLAVERO, *Derecho global. Por una historia verosímil de los derechos humanos*, Madrid: Trotta 2014, 236 S., ISBN 978-84-9879-503-5

1 Vgl. dazu THOMAS DUVE, In schlechter Verfassung, in: Rg 13 (2008), 190–192.

der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker von 2007 weiterführt. Diese Erklärung begründet nach Clavero die wahre Universalität der Menschenrechte: »Wenn die Rechte der indigenen Völker als gemeinsame Rechte für alle international garantiert werden, kann man sagen, dass die Menschenrechte globalisiert werden können.« (135)

Clavero reflektiert im dritten Kapitel im Wesentlichen die Aussagen seiner Lehrer F. Tomás y Valiente: »Keine Dogmatik ohne Geschichte. Konzepte und Institutionen entstehen nicht im luftleeren Raum ...« (133) So erhält sich für Clavero die

völkerrechtliche Dogmatik in der Mentalität der Überlegenheit einer Kultur über die andere lebendig (187). Er erwähnt, wie in der Beziehung zu den transnationalen Konzernen weiterhin die Dogmatik das Recht ersetzt. Mit Nachdruck unterscheidet er dies von einer bloßen Substitution oder Entwicklung des Rechts. Hier handelt es sich um die Fortführung des Kolonialismus, welche eine gründliche Auseinandersetzung fordert.

Das letzte Kapitel widmet sich einer Rechtsgeschichte ohne Grenzen und ist mit einem Fragezeichen versehen.

